

Amtliche Mitteilung

02.05.2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
IT- und Software-Systeme
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Vom 30. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3a Regelstudienzeit	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	7
III. Besondere Studieninhalte	7

§ 17	Schlüsselqualifikationen	7
§ 18	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen		7
§ 19	Ziel und Form	7
§ 20	Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 21	Durchführung von Prüfungen	9
§ 22	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 23	Prüfung Projektorientiertes Arbeiten	9
§ 24	Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 25	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	9
§ 26	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	9
V. Bachelorarbeit und Kolloquium		9
§ 27	Bachelorarbeit	9
§ 28	Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 30	Abgabe der Bachelorarbeit	10
§ 31	Kolloquium	11
§ 32	Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....		11
§ 33	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	11
§ 34	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 35	Zusatzmodule	13
§ 36	Bachelorurkunde.....	13
§ 37	Datenschutz.....	13
VII. Schlussbestimmungen.....		13
§ 38	Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung.....	13
Anlage 1: Kataloge der Module		165
Anlage 2: Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS – Leistungspunkte / CP - Credit Points); Zeitpunkte der Modulprüfungen		187

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „IT- und Software-Systeme“ des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund, auf welchen die IT-Center Dortmund GmbH im Rahmen einer Kooperation gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Bachelor-Studienprogramm.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für das Bachelor-Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zum Bachelorabschluss führende Studienprogramm an der IT-Center Dortmund GmbH verfolgt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) das Ziel der Berufsqualifizierung in der IT-Branche durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung mit Schwerpunkt im Bereich der Softwaretechnik. Das Profil des Studienprogramms zeichnet sich dadurch aus, dass aus verschiedenen Fachdisziplinen praxisrelevante Inhalte gelehrt werden, die durch eine theoretische Fundierung ergänzt werden. Durch diese theoretische Fundierung wird eine breite Wissensbasis geschaffen, die über aktuelle Tendenzen und Produkte hinausgeht und somit ein lebenslanges Lernen ermöglicht. Um das theoretische Wissen nachhaltig zu verankern, wird die Möglichkeit gegeben, zeitnah in praktischen Gebieten der Informatik zu arbeiten und dies in Form von Seminar-, Projekt- und Studienarbeiten anzuwenden. Das Studienprogramm besteht - neben den Informatikanteilen aus der Softwaretechnik, die wahlweise in aktuellen Gebieten wie etwa Datenbanken, Netzwerktechnik und E-Commerce vertieft werden können - auch aus einer Reihe von außerfachlichen Gebieten, wie z. B. IT-Kostenplanung und IT-Recht, in denen interdisziplinäre Zusammenhänge vermittelt werden. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zur Lehrveranstaltung in deutscher Sprache kann dieselbe Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Ankündigung ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern daneben eine ausreichende Anzahl deutschsprachiger Wahlpflichtveranstaltungen angeboten wird.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang „IT- und Software-Systeme“ kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in dem Studiengang „IT- und Software-Systeme“ insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 4.500 Stunden einschließlich der Zeit zur Bearbeitung der Bachelorthesis. 25 Stunden entsprechen einem ECTS-Leistungspunkt. Der Arbeitsaufwand beträgt in den ersten beiden Studienjahren jeweils 1.500 Stunden, danach halbjährlich 500 Stunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 2 abgeschlossen werden kann.
- (3) Die erste Phase des Studiums (1. bis 4. Semester) ist dual, bestehend aus Präsenzstudium und betriebspraktischen Teilen in den Förderunternehmen. Die zweite Phase des Studiums (5. bis 7. Semester) ist berufsbegleitend.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studienprogramms „IT- und Software-Systeme“ ergeben sich aus **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienprogramms „IT- und Software-Systeme“.
- (5) Die IT Center Dortmund GmbH stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund für das Bachelor-Studienprogramm „IT- und Software-Systeme“ einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines Fördervertrages mit einem Partnerunternehmen, mit dem die IT-Center Dortmund GmbH eine Rahmenvereinbarung über den betriebspraktischen Teil der dualen Hochschulausbildung abgeschlossen hat.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit der Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die Studierenden können zusätzlich auf das originäre Beratungsangebot der Fachhochschule Dortmund zurückgreifen.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt der IT Center Dortmund GmbH im Einvernehmen mit dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienprogramms;
 - vor der Entscheidung für eine Vertiefung;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „IT- und Software-Systeme“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Lehrenden im Studiengang IT- und Software-Systeme, davon einer aus dem Kreis der Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft,
 4. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 HG,
 5. einer oder einem Studierenden des Studienprogramms „IT- und Software-Systeme.
- Dabei wird sichergestellt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Festangestellte der IT Center Dortmund GmbH dürfen keine Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen).
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. In der Phase des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden die Wiederholungsprüfungen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt; im späteren Studium (berufsbegleitende Phase) werden Wiederholungsprüfungen halbjährlich angeboten.
- (2) Mit Ausnahme von Absatz 3 findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 17 Schlüsselqualifikationen**

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 19 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 24), Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten und deren Präsentation (§ 23) zulässig.
- (3) Die Bearbeitungszeit für das Modul „Projektarbeit“ wird auf einen Zeitraum von 16 Wochen festgelegt.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 und 2 HG zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme unternommen hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelor-Studiengang „IT- und Software-Systeme“
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme endgültig nicht bestanden hat.
 - c) aufgrund der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem ITC kein Prüfungsanspruch mehr besteht. In diesem Fall erfolgt nach § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG eine Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, die/der Prüfungskandidat*in kann unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester eines der Studiengänge der

Fachhochschule Dortmund vorbehaltlich eventuell bestehender Zulassungsbeschränkungen wechseln.

- (5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen ist in der „Zusatzvereinbarung zur Übernahme der Studiengebühr“ zum Studienvertrag der Studierenden mit der IT-Center Dortmund GmbH geregelt.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfung Projektorientiertes Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 27 Bachelorarbeit

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit und soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Bearbeitung einer ingenieurgemäßen Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 - 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 2** bis auf das Modul „19.1 Projektarbeit“ des 7. Semester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung aufgrund der parallelen Berufstätigkeit sechzehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Bachelorarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer*in und das Studienbüro des ITC per Mail von der FH-Adresse

oder der ITC-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer*in und das Prüfungsamt des ITC) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.

- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und wird als zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; auf jeden Fall muss eine Prüferin oder ein Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Bachelor-Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (2) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

§ 37 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Verfahren sind einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 31. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 6 vom 07.02.2018), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 36 vom 19.04.2023) zum 31. August 2025 außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2025/26 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelor-Studiengang IT- und Software-Systeme an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Wintersemester 2024/2025 geltende Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- 1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2026/2027,
- 2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2027,
- 3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2027/2028,
- 4. Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- 5. Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2028/2029,
- 6. Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2029,
- 7. Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2029/2030.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2025/2026.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2030 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 10.04.2025 sowie des Rektorats vom 30.04.2025.

Dortmund, den 30. April 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1: Kataloge der Module**Übersicht der Pflichtmodule**

MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA
MP 03 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände
MP 03 2	Grundlagen der Unternehmensführung
MP 04 1	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 1
MP 04 2	Englisch 1
MP 04 3	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 2
MP 04 4	Englisch 2
MP 05 1	Datenbankgrundlagen
MP 06 2	Rechnernetze
MP 07 1	Mathematik für Informatiker 1
MP 07 2	Mathematik für Informatiker 2
MP 07 3	Mathematik für Informatiker 3
MP 08 1	Rechnerstrukturen
MP 08 2	Betriebssysteme
MP 09 1	Praktikum in der Industrie 1
MP 09 2	Praktikum in der Industrie 2
MP 09 3	Praktikum in der Industrie 3
MP 10 1	Web-Engineering
MP 10 2	Objektorientierte Softwaremodellierung
MP 10 3	Softwarearchitektur und Design
MP 11 1	Automaten und Formale Sprachen
MP 12 1	IT-Sicherheit
MP 13 1	Künstliche Intelligenz
MP 14 1	Mensch Maschine Interaktion
MP 15 1	Projektarbeit
MP 16 1	Bachelorarbeit
MP 16 2	Kolloquium

Vertiefung: Wahl 1 von 3

Modul	Themenbereich/Modulbezeichnung
	Vertiefung 1: Fortgeschrittene Softwareentwicklung
V 01 1	Componentware
V 01 2	Standardsoftware
V 01 3	Service-orientierte Architekturen
	Vertiefung 2: Datenbanken
V 02 1	Aktive Datenbanken
V 02 2	Moderne Datenbanken
V 02 3	Einsatz von In-Memory Datenbanken
	Vertiefung 3: Verteilte Systeme
V 03 1	Entwicklung verteilter Anwendungen
V 03 2	Mobile Systeme
V 03 3	Sicherheit in verteilten und mobilen Systemen

Wahlpflichtkatalog: IT- und Software-Systeme

Modul	Themenbereich/Modulbezeichnung
WP 01	Ausgewählte Aspekte der Programmiertechnik
WP 02	Moderne Programmierkonzepte
WP 03	Aspekte des DV-Rechts
WP 04	Projektmanagement
WP 05	IT-Kostenplanung

Anlage 2: Modulprüfungen (MP) und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS – Leistungspunkte / CP - Credit Points); Zeitpunkte der Modulprüfungen

Studienverlaufsplan IT- und Software Systeme

Modul	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester														Gesamt	
					1		2		3		4		5		6		7		ECTS	SWS
					ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
	Grundlagen der Informatik																		10	8
MP 01 1	Internetbasierte Anwendungen	Pf	SV	MP	5	4														
MP 01 2	Algorithmen & Datenstrukturen	Pf	SV	MP			5	4												
	Programmierkurs																		10	8
MP 02 1	Grundlagen OO-Programmiersprachen/JAVA	Pf	SV	MP	5	4														
MP 02 2	Fortgeschrittene Konzepte JAVA	Pf	SV	MP			5	4												
	BWL																		7,5	6
MP 03 1	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Entscheidungstatbestände	Pf	SV	MP	5	4														
MP 03 2	Grundlagen der Unternehmensführung	Pf	SV	MP			2,5	2												
	Außerfachliche Grundlagen 1																		5	4
MP 04 1	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 1	Pf	SV	MP	2,5	2														
MP 04 2	Englisch 1	Pf	SV	MP	2,5	2														
	Außerfachliche Grundlagen 2 (Wahl 1 aus 2)																		2,5	2
MP 04 3	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechnik 2	Pf	SV	MP			2,5	2												
MP 04 4	Englisch 2	Pf	SV	MP			2,5	2												
	IT-Systeme																		10	8
MP 05 1	Datenbankgrundlagen	Pf	SV	MP	5	4														
MP 06 2	Rechnernetze	Pf	SV	MP					5	4										
	Mathematik																		15	10
MP 07 1	Mathematik für Informatiker 1	Pf	SV	MP	5	4														
MP 07 2	Mathematik für Informatiker 2	Pf	SV	MP			5	4												
MP 07 3	Mathematik für Informatiker 3	Pf	SV	MP											5	2				
	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme																		10	8
MP 08 1	Rechnerstrukturen	Pf	SV	MP			5	4												
MP 08 2	Betriebssysteme	Pf	SV	MP					5	4										
	Praktikum in der Industrie																		20	16
MP 09 1	Praktikum in der Industrie 1	Pf	SV	MP			5	4												
MP 09 2	Praktikum in der Industrie 2	Pf	SV	MP					5	4										
MP 09 3	Praktikum in der Industrie 3	Pf	SV	MP							10	8								
	Softwaretechnik																		15	12
MP 10 1	Web-Engineering	Pf	SV	MP					5	4										
MP 10 2	Objektorientierte Softwaremodellierung	Pf	SV	MP					5	4										
MP 10 3	Softwarearchitektur und Design	Pf	SV	MP							5	4								
	Vertiefung (Wahl aus dem Vertiefungskatalog)																		15	12
	Vertiefungsmodul 1	WP	SV	MP					5	4										
	Vertiefungsmodul 2	WP	SV	MP							5	4								
	Vertiefungsmodul 3	WP	SV	MP							5	4								
	Theoretische Informatik																		5	2
MP 11 1	Automaten und Formale Sprachen	Pf	SV	MP							5	2								
	IT-Sicherheit																		5	2
MP 12 1	IT-Sicherheit	Pf	SV	MP									5	2						
	Künstliche Intelligenz																		5	2
MP 13 1	Künstliche Intelligenz	Pf	SV	MP									5	2						
	Wahlpflichtbereich (Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog)																		15	6
	Wahlpflichtmodul 1	WP	SV	MP									5	2						
	Wahlpflichtmodul 2	WP	SV	MP									5	2						
	Wahlpflichtmodul 3	WP	SV	MP											5	2				
	Mensch Maschine Interaktion																		5	2
MP 14 1	Mensch Maschine Interaktion	Pf	SV	MP											5	2				
	Projektarbeit																		10	8
MP 15 1	Projektarbeit	Pf	SV	MP											5	4	5	4		
	Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)																		15	8
MP 16 1	Bachelorarbeit	Pf	SV	MP													12	4		
MP 16 2	Kolloquium	Pf	SV	MP													3	4		
	Summe				30	24	30	26	30	24	30	22	20	8	20	10	20	12	180	127

¹ Wahl 1 aus 2

Legende

Pf: Pflicht
WP: Wahlpflicht

Prüfungsart

MP: Modulprüfung
TP: Moduletteilprüfung
TN: Teilnahmenachweis
SL: Studienleistung